

Drucksache Nr.

57/2018

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA Rat/öff. Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt	12	11.07.2018

Federführende Dienststelle	Fachbereich	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
	II	Holger Meyer	

Mitzeichnung	Fachbereich I	Fachbereich II	Personalrat	Gleichstellungs- beauftragte
Datum				
Zeichen				

Betreff	Stellungnahme zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Wesermarsch

I. Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Wesermarsch wird in der Fassung Drucksache Nr. 57.1/2018 beschlossen.

II. Begründung

Auf die ausführliche Präsentation der Planunterlagen in der 11. Sitzung des Ausschusses für Bau, Straßen und Umwelt am 24.05.2018 wird Bezug genommen.

Rena ⁶ /s

**Raumordnung im Landkreis Wesermarsch
Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROPneu)
Beteiligungsverfahren vom 23.04.2018 bis 16.07.2018
Anforderung einer Stellungnahme vom 16.04.2018**

Bezug nehmend auf das Schriftstück des Landkreises vom 16.04.2018 werden folgende Hinweise und Änderungswünsche vorgetragen:

Ortslage Großenmeer

Aufgrund der privilegierten Lage zum Oberzentrum Oldenburg ist es Entwicklungsziel der Gemeinde Ovelgönne die Ortschaft Großenmeer kontinuierlich und substantiell als Standort für Wohn- und Arbeitsstätten zu entwickeln. Im aktuellen Entwurf des RROP wird dies insofern berücksichtigt, dass Großenmeer als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ausgewiesen wurde. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden sind aber entsprechende Flächen erforderlich. Die Darstellungen im aktuellen RROP Entwurf widersprechen diesem Entwicklungsziel. Insbesondere die Darstellung eines Vorranggebiets „Torferhalt“ östlich der Ortslage behindert die Ausweisung von Wohnbauland.

Folgende Ziele sind im RROP zu berücksichtigen:

- die Ortslage ist großflächig von Ausweisungen freizuhalten
- der Ortslage ist ergänzend die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zuzuweisen
- die aktuellen F-Plandarstellungen sind zu berücksichtigen



Ortslage Oldenbrok

Die Ausweisung der Ortschaft Oldenbrok als Grundzentrum wird begrüßt. Die dargestellte Siedlungsentwicklung ist aber aufgrund der künftigen Emissionen der B211 -neu- sowie der zu berücksichtigenden Emissionen der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe nur eingeschränkt möglich.



Ortslage Ovelgönne

Aufgrund der privilegierten historischen Situation ist es Entwicklungsziel der Gemeinde Ovelgönne die Ortschaft Ovelgönne kontinuierlich und substantiell als Standort für Wohnstätten zu entwickeln. Im aktuellen Entwurf des RROP wird dies insofern berücksichtigt, dass Ovelgönne als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ausgewiesen wurde. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden sind aber entsprechende Flächen erforderlich. Die Darstellungen im aktuellen RROP Entwurf widersprechen diesem Entwicklungsziel.

Im künftigen RROP sind die folgenden Ziele zu berücksichtigen:

- die Ortslage ist großflächig von Ausweisungen freizuhalten



Ortslage Neustadt

Nach aktuellem Erkenntnisstand wurden die Wünsche der Gemeinde

- die Ortslage ist großflächig von Ausweisungen freizuhalten
 - die aktuellen F-Plandarstellungen sind zu berücksichtigen
- berücksichtigt.

Vorranggebiete Windenergienutzung

Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ovelgönne dargestellten Flächen für die Windenergienutzung wurden tendenziell als Vorrangflächen berücksichtigt. Reduziert wurden diese Flächen jeweils um die Trassen der Hochspannungsleitungen zuzüglich einer Freihaltezone beidseitig der jeweiligen Trasse. Dies führt dazu, dass im Windpark Oldenbroker Feld verschiedene geplante Anlagenstandorte nicht mehr in der Vorrangfläche liegen. Der freigehaltene Abstand wurde aufgrund der nicht mehr gültigen DIN EN 50341-3-4 festgelegt. Aktuell gilt die DIN EN 50341-2-4. Die neue DIN sieht geringere Abstände vor. In den konkreten Antragsverfahren haben die betroffenen Versorgungsträger Avacon und DB Netz auch nach der neuen DIN geprüft (DIN EN 50341-2-4) und geringere Abstände zu Grunde gelegt.

Da künftig weitere Änderungen bei den einzuhaltenden Abständen nicht auszuschließen sind, wird darum gebeten in den Plandarstellungen ganz auf Abstände zu verzichten und die Forderung nach Mindestabständen auf die konkreten Genehmigungsverfahren zu verschieben.

Hinweis zur verwendeten Planunterlage

Es wird darum gebeten für die Planzeichnung des RROP eine aktuelle Planunterlage, die die aktuelle Bebauung darstellt, zu verwenden.